

B 23.08.00

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBAUG		
GI	Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO)	
0,8	Grundflächenzahl	
9,0	Baumassenzahl	
BAUWEISE / BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBAUG		
a	Baugrenze	
	abweichende Bauweise	
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN § 9 (1) 10 BBAUG SIND UND IHRE NUTZUNG	
	von der Bebauung freizuhaltende Flächen	
(S)	Sichtflächen	
(A)	Schutzabstände zur BAB	
(L)	Lagerfläche	
VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 11 BBAUG		
	Strassenverkehrsfläche mit Gehwegen	
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen	
	Strassenbegrenzungslinie	
	VERSORGUNGSLÄCHEN § 9 (1) 12 BBAUG	
	Elektrizität	
	FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) 13 BBAUG	
	Führung oberirdischer Versorgungsleitungen	
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER § 9 (1) 14 BBAUG	
	Pumpstation Abwasser	
(R)	Regenrückhaltebecken	
	öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBAUG	
	WASSERFLÄCHEN § 9 (1) 16 BBAUG	
	Wasserflächen	
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 (1) 18 BBAUG	
	Flächen für die Forstwirtschaft	
	FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES MIT KENNZEICHNUNG DER "IMMISSIONSSCHUTZZONE" (z.B. II (siehe Teil B - Text - Ziffer 5)) § 9 (1) 24 BBAUG	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DEREN ERHALTUNG § 9 (1) 25a BBAUG	
	FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE § 9 (2) BBAUG	
FH max.	Firsthöhe (als Höchstgrenze)	
SONSTIGE FESTSETZUNGEN		
	RENDE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23.08.00 § 9 (7) BBAUG	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 (5) BAUNVO	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	Flurstücksbezeichnung
	Böschungen
	Höhenrichtlinien
	künftig entfallende Bäume und Sträucher (Knicks)
	Fuß- und Wanderwege innerhalb von Forstflächen
	Höhenpunkte
	Bemalung
	beispielhafte Anordnung für das Anpflanzen im Bereich der Verkehrsflächen (siehe Teil B-Text - Ziffer 4.2)
	Bushalftbecht
	künftig entfallende Einzelbäume und Baumgruppen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHEN

	WALDSCHUTZABSTAND NACH § 32 Abs. 4 LWaldG in V. § 3 LV zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden
	Übergrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind (Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen) nach § 9 Abs. 5 BBAUG

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 23.08.00 ROGGENHORST / STIEGKOPPEL

Baubehörde (BBAUG):
Aufgrund des § 10 Baugesetz (BBAUG) in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG ist die Bebauung der Bebauungszone Nr. 23.08.00 (BBAUG) im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG für die Hansestadt Lübeck vom 24. 3. 1983 (GVBl. S. 11) und nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 17. 12. 1986 und vom 23. 08. 1987 (Änderungsbeschl.) beschlossen. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.08.00 besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und ist erlassen.

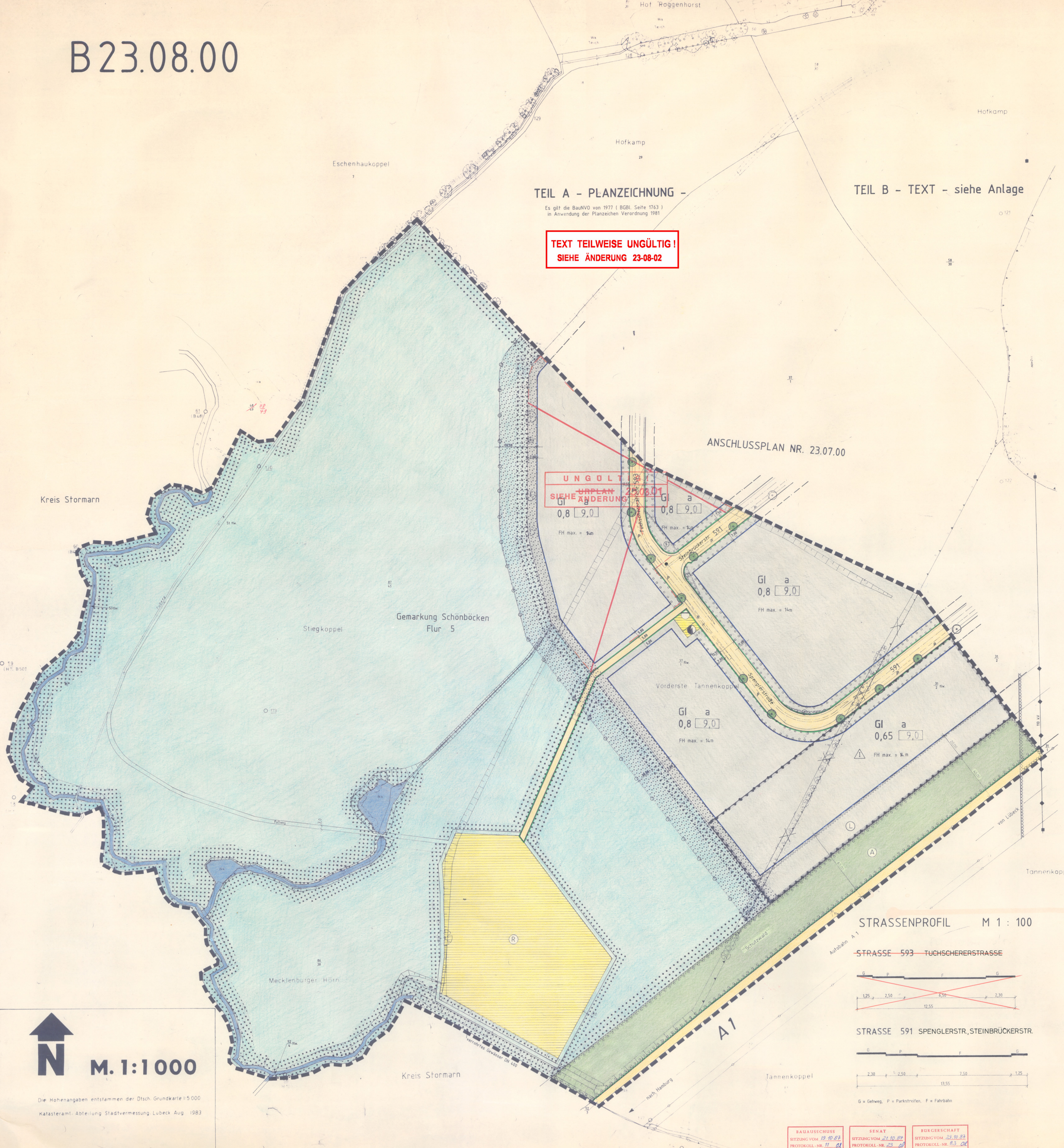
Mit Eintrag vom 19. 4. 1988	AUZWID-5243-300 der Innenminister gemäß § 11 BauNVO gegen die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23.08.00	Lübeck, den 6. Juni 1988
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.08.00 besteht aus der Planzeichnung und dem Text. Eine Beratung von Rechtsanwältinnen, die auf dem Gebiet der Baurechtswissenschaften tätig sind, ist durchzuführen. Diese Satzung wird hiermit ausgeteilt.	L. S. GEZ. BOUTELLER (DR.-ING. ZAHN)	Lübeck, den 13. Jan. 1988
Erkennen und aufgestellt nach Nr. 8 und 9 BauNVO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24. 3. 1983	L. S. GEZ. STAMMANN (DR.-ING. ZAHN)	Lübeck, den 27. II. 1987
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.08.00 besteht aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung. Nach Anhörung der Bürgerinnen und Bürgerinnen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 BauNVO vom 22. 8. 1983 bis zum 23. 9. 1983 durchgeführt worden.	L. S. GEZ. SONNEMANN	Lübeck, den 13. Jan. 1988
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.08.00 besteht aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung. Nach Anhörung der Bürgerinnen und Bürgerinnen im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 2 Abs. 1 BauNVO vom 22. 8. 1983 bis zum 23. 9. 1983 durchgeführt worden.	L. S. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)	Lübeck, den 13. Jan. 1988
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 11. 12. 1986 genehmigt.	L. S. GEZ. ALBRECHT (ALBRECHT)	Lübeck, den 13. Jan. 1988
Dieser Bebauungsplan beruht auf der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit dem 8. 7. 1988 mit der bewährten Baubehörde des Erlasses, des Innenministers vom 19. 4. 1988 (AUZWID-5243-300) über die Hansestadt Lübeck in der Fachkommission, rechtsverbindlich, genehmigt. Der Bebauungsplan wird mit diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Die Begründung wird weiterhin angenommen werden.	L. S. GEZ. ZAHN (DR.-ING. ZAHN)	Lübeck, den 8. Juli 1988

TEIL A - PLANZEICHNUNG -

Es gilt die BauNVO von 1977 (BGBl. Seite 1763) in Anwendung der Planzeichen Verordnung 1981

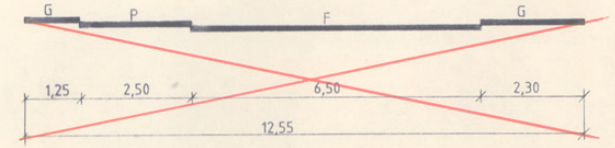
**TEXT TEILWEISE UNGÜLTIG!
SIEHE ÄNDERUNG 23-08-02**

TEIL B - TEXT - siehe Anlage

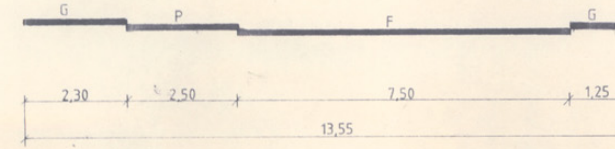


STRASSENPROFIL M 1 : 100

Autobahn A 1
STRASSE 593 TUCHSCHERERSTRASSE



STRASSE 591 SPENGLERSTR, STEINBRÜCKERSTR.



G = Gehweg, P = Parkstreifen, F = Fahrbahn

N
M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Aug. 1983

BAUAUSSCHUSS
SITZUNG VOM 19. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 71/ 01

SENAT
SITZUNG VOM 27. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 23/ 01

BÜRGERSCHAFT
SITZUNG VOM 23. 10. 87
PROTOKOLL-NR. 83/ 01